

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

### 1. Welche Pflegehilfsmittelverträge werden von NOVENTI abgerechnet?

Seit Abrechnungsmonat Juni 2025 werden von NOVENTI die Pflegehilfsmittelverträge mit den ACTK 11 00P53 (DAV-Vertrag) sowie 19 00P50, 19 00P51 und 19 00P52 (Individualverträge) berücksichtigt.

### 2. Welches Abrechnungsformular ist zu verwenden?

In Zusammenarbeit mit dem DAV und anderen Apothekenrechenzentren wurde ein einheitliches Abrechnungsformular entwickelt, über das NOVENTI bereits mit Postfachnachrichten am 28.04.2025 und 30.05.2025 informiert hatte. Der folgende Link gilt nur für Kunden, die dem DAV-Vertrag beigetreten sind:

[NOVENTI VSA | Abrechnung Pflegehilfsmittel](#)

Das dort downloadbare Excel-Sheet beinhaltet alle Vertragspreise, so dass durch die Eingabe des Faktors/der Menge die Preisberechnung automatisiert und korrekt erfolgt.

Insoweit rät NOVENTI von manuell bzw. handschriftlich ausgestellten Abrechnungsformularen ab.

### 3. Ist die rückwirkende Abrechnung von Pflegehilfsmittelbelegen möglich?

Ab Abrechnungsmonat Juni 2025 können auch Belege zur Abrechnung eingereicht werden, die für Versorgungsmonate vor Juni 2025 gelten. Diese werden nach altem Vertragsstand – somit nach den Regeln des DAV-Vertrages von 2006 – verarbeitet. Die Belege werden an die Pflegekassen vertragsgemäß weitergeleitet.

### 4. Welche Besonderheiten gibt es bei Individualverträgen?

Da der Beitritt zu Individualverträgen auch schon vor dem 01.06.2025 möglich war und Abrechnungskunden diesen Beitritt NOVENTI melden sollten, werden ab Abrechnungsmonat Juni 2025 auch Belege, die Versorgungsmonate seit dem individuellen Vertragsbeginn (also auch vor Juni 2025) umfassen, abgerechnet.

Das gilt natürlich nur insoweit, sofern die Beitrittsbestätigung von der Apotheke (mit Angabe des ACTK und des Beitrittsdatums) NOVENTI bekannt gemacht und im NOVENTI-eigenen Vertragssystem dokumentiert wurde.

Kunden, die einem Individualvertrag beigetreten sind und dies NOVENTI mitgeteilt haben, erhielten bzw. erhalten einen separaten Link zu einem Abrechnungsformular mit den für sie geltenden Preisen.

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

### 5. Wie müssen Preise und Stückzahl angegeben werden?

Die Preise wurden in der Regel für jedes Pflegehilfsmittel stückweise festgelegt. Hier sind also die genauen Stückzahlen als Mengenangabe korrekt. Die Ausnahme bilden hier die Hände- und Flächendesinfektionsmittel. Hier gilt der Stückpreis für je 100 ml. Wurde also z.B. mit 500 ml versorgt, ist als Menge „5“ anzugeben ( $5 \cdot 100\text{ml} = 500\text{ ml}$ ). Zwischenmengen, z.B. 250 ml, sind nicht abbildbar.

Die in den oben genannten Excel-Sheets enthaltenen Preise entsprechen den vertragsseitigen Preisen. Die Preisberechnung erfolgt dann automatisiert unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 19%.

Bruttopreise sind nur dann abrechnungsfähig, wenn sie auf Basis folgender Formel berechnet wurden:  
vertraglich geregelter Nettostückpreis \* Faktor (Stück oder je 100 ml) \* 1,19 (Ergebnis kfm. gerundet).  
Beispiel:

Händedesinfektionsmittel Nettopreis 1,40€, Faktor 7 (= 700 ml) =  $1,40 \cdot 7 \cdot 1,19 = 11,662$  gerundet 11,66€.

Die Angabe eines Faktors „0“ bei Pflegehilfsmitteln, die nicht abgegeben wurden, sind zu vermeiden. Es ist vollkommen ausreichend und zweckmäßig, wenn nur die Pflegehilfsmittel mit einem Faktor versehen werden, bei denen eine Abgabe tatsächlich erfolgte.

### 6. Ist es wichtig, dass NOVENTI über den Beitritt zu einem Pflegehilfsmittelvertrag informiert wird? Wie sind Beitritte zu Verträgen – auch bei Kündigungen oder Vertragswechsel – zu melden?

Sollte die Apotheke am DAV-Vertrag teilnehmen, ist keine gesonderte Beitrittsmeldung erforderlich. Belege aller Abrechnungskunden werden grds. automatisiert diesem Vertrag zugeordnet.  
Tritt ein Kunde einem Individualvertrag bei oder wechselt ein Kunde einen Pflegehilfsmittelvertrag, so ist dieser Beitritt bzw. Wechsel schnellstmöglich NOVENTI unter Angabe des dann gültigen ACTK und des Beitritts-/Wechseldatums anzuzeigen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Belege korrekt abgerechnet werden können. Dies gilt sowohl für Papier- als auch E-Belege.

### 7. Bis wann dürfen Papierbelege abgerechnet werden bzw. ist die Abrechnung von E-Belegen möglich?

Der neue DAV-Vertrag regelt, dass bis maximal Oktober 2025 Papierbelege zur Abrechnung gelangen dürfen. Ab Rezeptgut November 2025 sollte jedes Apotheken-Verwaltungssystem (AVS) in der Lage sein, nur noch E-Belege auszustellen und an NOVENTI zu übermitteln. Das gilt sowohl für NOVENTI-interne AVS als auch für externe AVS. Sollte ein AVS bereits frühzeitig die technische Möglichkeit bieten, E-Belege zu erstellen, so empfiehlt NOVENTI dringend, auf Papierbelege schnellstmöglich zu verzichten und ausschließlich E-Belege zu erstellen und zur Abrechnung einzureichen.

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

Für Individualverträge gilt die Regelung zu E-Belegen (noch) nicht. NOVENTI ist jedoch bemüht, auch hier E-Belege zulassen zu können. Dies ist jedoch vom Einverständnis der Pflegekassen abhängig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist für Kunden mit Individualverträgen nur die Möglichkeit gegeben, Papierbelege zur Abrechnung einzureichen.

### 8. Was passiert mit den Papierbelegen nach der Abrechnung?

Papierbelege, die auf Grundlage des DAV-Vertrages abgerechnet werden, werden vertragsgemäß nicht an die Pflegekassen weitergeleitet. Die Belege werden von NOVENTI vorerst gesammelt und in einer voraussichtlichen Einmal-Aktion an die Kunden zurückgesendet. Dies ist für den November 2025 für alle seit Juni 2025 abgerechneten Belege vorgesehen und wird 15,00€ kosten.

Papierbelege, die auf Grundlage von Individualverträgen abgerechnet werden, werden an die Pflegekassen weitergeleitet.

### 9. Was passiert mit Papierbelegen, die nicht dem neuen Abrechnungsformular entsprechen?

NOVENTI ist bestrebt - wie auch in der Vergangenheit - alle eingereichten Formulare der Abrechnung zuzuführen, sofern deren Inhalte vollständig und plausibel sind. Aufgrund der Einführung des zuvor beschriebenen einheitlichen Abrechnungsformulares ist es jedoch nötig, dass auch die Apotheken sich diesen Neuerungen anschließen und nur noch das für sie gültige neue Abrechnungsformular verwenden. Alte Formulare, insbesondere schlechte Kopien oder Ausdrucke mit unvollständigen oder unplausiblen Inhalten, die keine Möglichkeit einer korrekten Abrechnung bieten, werden von NOVENTI an die Kunden unbearbeitet zurückgesendet.

### 10. Müssen Genehmigungen oder sonstige Belege mit den Papierbelegen zusammen in die Abrechnung gebracht werden?

Genehmigungsschreiben sind für die Abrechnung nicht relevant. Es ist ausschließlich das Musterformular für den Abrechnungsbeleg einzureichen. Dort sollte die Genehmigungsnummer – sofern vergeben und bekannt – eingetragen werden. Weitere Dokumente sind nicht erforderlich und führen nur zu erhöhten Aufwänden in der Abrechnung der Pflegehilfsmittelbelege.

### 11. Inwieweit ist das Beihilfehäkchen auf dem Abrechnungsformular entscheidend?

Auf dem Musterformular des Abrechnungsbeleges ist nur dann ein Häkchen bei „Beihilfe“ zu setzen, wenn der Versicherte Beihilfe erhält. Dadurch verringert sich der Abrechnungsbetrag um die Hälfte. Im auf der o.g. Website hinterlegten Excel-Sheet wird durch das Setzen des Häckchens die Berechnungsweise automatisiert vorgenommen, so dass immer der korrekte Abrechnungsbetrag angezeigt wird. Daher empfiehlt NOVENTI ausdrücklich, dieses Excel-Sheet oder von anderer Stelle, z.B. dem AVS, ebenso geeignete Eingabemöglichkeiten zu nutzen.

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

Sollte der Versicherte beihilfeberechtigt sein und werden daher nur 50% des Gesamtbruttopreises berechnet, so ist bei einer evtl. Halbierung eines ungeraden Bruttobetrages der daraus entstehende Rundungscents immer dem Eigenanteil des Versicherten zuzuschlagen und niemals der Pflegekasse.

Beispiel:

Bruttogesamtbetrag 8,33€ = Zahlbetrag Patient 4,17€, Zahlbetrag Kasse 4,16€

### 12. Wie ist die Zuzahlung zur PG51 anzugeben, wenn der Versicherte beihilfeberechtigt ist?

Die Zuzahlung bei einer parallelen Beihilfeberechtigung errechnet sich daraus, dass zuerst der Beihilfebetragsanteil (50% + evtl. Rundungscents) in Abzug gebracht wird und aus dem übriggebliebenen Betrag die Zuzahlung in Höhe von 10% berechnet werden kann.

### 13. Was ist bei einem Papierbeleg bei handschriftlicher Bedruckung zu beachten?

Sollte es unvermeidbar sein und der Papierbeleg wird handschriftlich ausgefüllt, so ist Folgendes zu beachten:

- Faktor und Preise inkl. Mwst. korrekt sowie zeilen- und spaltengenau hinter den entsprechenden Hilfsmittelnummern eintragen
- Keine zusätzlichen Striche/Leitlinien einzeichnen
- Leserlich und in zum Musterformular passender Schriftgröße schreiben
- Keine sonstigen Zusätze auftragen, die das Musterformular nicht oder an anderer Stelle vorsieht.
- Alle nötigen Informationen eintragen, dazu gehören insbesondere:
  - o IK der Pflegekasse (beginnend mit „18“)
  - o Versicherteninformationen (vollständiger Name, VSNR)
  - o Apothekeninformationen (IK, Name, Adresse, Telefonnummer)
  - o Versorgungsmonat, z.B. „09.2025“ für September 2025
  - o Ggfs. Genehmigungskennzeichen
  - o Gesamtsumme aller Einzelpositionen
  - o Eigenbeteiligung (Summe der Beträge über derzeit 42,00€)
  - o ggfs. Beihilfebetragsanteil und Zuzahlungsbetrag
  - o Zahlbetrag Patient (Eigenbeteiligung + ggfs. Zuzahlung + ggfs. Beihilfebetragsanteil)
  - o Zahlbetrag Kasse
  - o Datum und Unterschrift des Versicherten
  - o Bei PG51: Vervollständigung der Hilfsmittelnummer um die letzten 3 Ziffern

Wir haben der FAQ zwei Musterbelege beigefügt (jeweils PG 51 und PG 54), die eine beispielhafte korrekte Darstellung beinhalten.

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

### 14. Kann aus PflegehilfsmittelOnline ein E-Beleg erstellt werden?

Aus dem in apothekeOnline von NOVENTI zur Verfügung gestelltem Tool PflegehilfsmittelOnline kann kein E-Beleg generiert werden. Für die Erstellung eines E-Beleges können die Angebote der AVS-Anbieter (oder evtl. Drittanbieter) wahrgenommen werden, die spätestens zum 01.11.2025 diese Möglichkeit anbieten müssen. PflegehilfsmittelOnline bietet sich ausschließlich für die Verwaltung des Kostenübernahmeverfahrens sowie für die Erstellung des ausgefüllten Abrechnungsformulares in Papierform an.

### 15. Wie erfolgt die Eingabe in PflegehilfsmittelOnline zum Kostenübernahmeantrag?

Wenn das aus dem in apothekeOnline von NOVENTI zur Verfügung gestellte Tool verwendet wird, gilt nun die vertragsgemäße Regelung, dass die Menge der abzugebenden Pflegehilfsmittel bereits im Kostenübernahmeantrag anzugeben sind.

### 16. Wann sollen die Papierbelege zur Abrechnung eingereicht werden?

Aufgrund des gestiegenen Prozessaufwandes bittet NOVENTI darum, die Papierbelege möglichst früh, also ggfs. mit der ersten Rezeptabholung, zur Abrechnung einzureichen. Somit kann sichergestellt werden, dass alle eingereichten Papierbelege für den Abrechnungsmonat berücksichtigt werden können.

### 17. Können Nachforderungen zu bereits abgerechneten oder eingereichten Belegen gestellt werden?

Der Pflegehilfsmittelvertrag lässt zu, dass auch nachträglich zusätzliche Abgaben für denselben Versorgungsmonat erfolgen dürfen. Im Zuge der Abrechnung ist dies jedoch weitestgehend zu vermeiden, da dies zu verstärkten Aufwänden führt. Abrechnungsbelege – sowohl per Papier als auch elektronisch – sollten daher erst dann zur Abrechnung eingereicht werden, wenn davon auszugehen ist, dass für denselben Versorgungsmonat keine nachträglichen Abgaben mehr erfolgen werden.

Sollten Nachforderungen unumgänglich sein, so ist der Beleg nur mit den zusätzlichen Abgaben zu befüllen und der bereits von der Pflegekasse zu zahlende Anteil aus dem Vorbeleg zu berücksichtigen.

### 18. Wie sind Korrekturen an eingereichten Belegen vorzunehmen, wenn diese von der Noventi nicht abgerechnet wurden und daher zurückgesendet wurden?

Der Rücksendegrund wird Ihnen in der Regel konkret benannt. Es ist normalerweise nicht nötig, dass ein neuer Beleg ausgestellt wird. Hier reicht es aus, dass die fehlenden Informationen (siehe Ziffer 13) ergänzt werden oder unleserliche/unplausible Inhalte ausgebessert werden. Sollte sich aus einer fehlerhaften Berechnung ein

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

anderer Zahlbetrag des/der Versicherten ergeben, so liegt es in der Verantwortung der Apotheke, den Versicherten bzw. die Versicherte zu kontaktieren und für einen entsprechenden Ausgleich zu sorgen. Noventi kann nur Belege zur Abrechnung annehmen, die rechnerisch einwandfrei sind und ggü. den Pflegekassen abgerechnet werden können.

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

## Beispielhafte Musterformulare

PG54:

Anlage 3 - Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln (Empfangsbestätigung) AC/TK: 11/00/P53  
 - Zum Verbleib in der Apotheke -

181234567 Musterpflegekasse IK und Name der Pflegekasse	A123456789 Versichertennummer	09.2025 Versorgungsmonat
Muster, Maria Name des Versicherten, ggf. eines Ansprechpartners		01.01.1960 Geburtsdatum
Musterstr. 1, 12345 Musterdorf Anschrift des Versicherten, ggf. eines Ansprechpartners		G123456 Genehmigungskennzeichen
301234567, Muster-Apotheke, Musterplatz 2, 54321 Musterstadt, 0123/456789 IK, Name und Adresse der Apotheke, Telefon		

Die zuvor genannte Apotheke hat mir heute im augenscheinlich hygienischen und einwandfreien Zustand nachfolgend aufgeführte Pflegehilfsmittel übergeben sowie mich – soweit erforderlich – in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels eingewiesen.

Bezeichnung (Nettogesamtpreis in €)	Pflegehilfsmittel-positionsnummer	Menge St/100ml	Gesamtpreis mit MwSt. in €
Bettschutzeinlagen Einmalgebrauch (4,40)	54.45.01.0001	10	5,24
Fingerlinge	54.99.01.0001		
Einmalhandschuhe (0,00)	54.99.01.1001	100	10,71
Medizinische Gesichtsmasken	54.99.01.2001		
Partikelfiltrierende Halbmasken	54.99.01.5001		
Schutzschrüzen Einmalgebrauch (0,26)	54.99.01.3001	2	0,31
Schutzschrüzen wiederverwendbar	54.99.01.3002		
Schutzservietten Einmalgebrauch	54.99.01.4001		
Händedesinfektionsmittel (7,00)	54.99.02.0001	5	8,33
Flächendesinfektionsmittel	54.99.02.0002		
Händedesinfektionstücher	54.99.02.0014		
Flächendesinfektionstücher (17,00)	54.99.02.0015	100	20,23
Gesamtsumme PG 54 (37,66)			44,82
Eigenbeteiligung PG 54			2,82
 Bettschutzeinlagen wiederverwendbar	51.40.01.4		
<input type="checkbox"/> Zuzahlung PG 51			
 <input type="checkbox"/> Beihilfe			
 Zahlbetrag Patient			2,82
Zahlbetrag Kasse			42,00

Ich darf die überlassenen Pflegehilfsmittel keinem Dritten verleihen, übereignen oder verpäfen. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Pflegekasse die Kosten nur für solche Pflegehilfsmittel und in dem finanziellen Umfang übernimmt, für die ich eine Kostenübernahmeklärung durch die Pflegekasse erhalten habe. Kosten für evtl. darüberhinausgehende Leistungen sind von mir selbst zu tragen. Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten. Weiterhin bin ich darauf hingewiesen worden, dass ich die erhaltenen Produkte ausnahmslos für die häusliche Pflege durch eine private Pflegeperson (und nicht durch Pflegedienste oder Einrichtungen der Tagespflege) verwenden darf.

Datum und Unterschrift der/des Versicherten\*

\*Unterschrift der Betreuungsperson oder des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

## FAQ Pflegehilfsmittel zum Verbrauch

STAND 24.09.2025

PG51:

Anlage 3 - Erklärung zum Erhalt von Pflegehilfsmitteln (Empfangsbestätigung) AC/TK: 11/00/P53  
 - Zum Verbleib in der Apotheke -

181234567 Musterpflegekasse <small>IK und Name der Pflegekasse</small>	A123456789 <small>Versichernummer</small>	09.2025 <small>Verzierungsjahr</small>
Muster, Maria <small>Name des Versicherten, ggf. eines Ansprechpartners</small>		01.01.1960 <small>Geburtsdatum</small>
Musterstr. 1, 12345 Musterdorf <small>Anschrift des Versicherten, ggf. eines Ansprechpartners</small>		G123456 <small>Genehmigungsmerkzeichen</small>
301234567, Muster-Apotheke, Musterplatz 2, 54321 Musterstadt, 0123/456789 <small>IK, Name und Adresse der Apotheke, Telefon</small>		

Die zuvor genannte Apotheke hat mir heute im augenscheinlich hygienischen und einwandfreien Zustand nachfolgend aufgeführte Pflegehilfsmittel übergeben sowie mich – soweit erforderlich – in den Gebrauch des Pflegehilfsmittels eingewiesen.

Bezeichnung <small>(Nettogesamtpreis in €)</small>	Pflegehilfsmittel-positionsnummer	Menge St/100ml	Gesamtpreis mit MwSt. in €
Bettschutzeinlagen Einmalgebrauch	54.45.01.0001		
Fingerlinge	54.99.01.0001		
Einmalhandschuhe	54.99.01.1001		
Medizinische Gesichtsmasken	54.99.01.2001		
Partikelfiltrierende Halbmasken	54.99.01.5001		
Schutzschürzen Einmalgebrauch	54.99.01.3001		
Schutzschürzen wiederverwendbar	54.99.01.3002		
Schutzhandschuhe Einmalgebrauch	54.99.01.4001		
Händedesinfektionsmittel	54.99.02.0001		
Flächendesinfektionsmittel	54.99.02.0002		
Händedesinfektionstücher	54.99.02.0014		
Flächendesinfektionstücher	54.99.02.0015		

Gesamtsumme PG 54

Eigenbeteiligung PG 54

Bettschutzeinlagen wiederverwendbar <small>(66,00)</small>	51.40.01.4999	3	78,54
<input checked="" type="checkbox"/> Zuzahlung PG 51			3,93
<input checked="" type="checkbox"/> Beihilfe			39,27
<b>Zahlbetrag Patient</b>			43,20
<b>Zahlbetrag Kasse</b>			35,34

Ich darf die überlassenen Pflegehilfsmittel keinem Dritten verleihen, übereignen oder verpfänden. Ich bin darüber aufgeklärt worden, dass die Pflegekasse die Kosten nur für solche Pflegehilfsmittel und in dem finanziellen Umfang übernimmt, für die ich eine Kostenübernahmeverklärung durch die Pflegekasse erhalten habe. Kosten für evtl. darüberhinausgehende Leistungen sind von mir selbst zu tragen. Eine Durchschrift dieser Erklärung habe ich erhalten. Weiterhin bin ich darauf hingewiesen worden, dass ich die erhaltenen Produkte ausnahmslos für die häusliche Pflege durch eine private Pflegeperson (und nicht durch Pflegedienste oder Einrichtungen der Tagespflege) verwenden darf.

Datum und Unterschrift der/des Versicherten\*

\*Unterschrift der Betreuungsperson oder des gesetzlichen Vertreters bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben